

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Amt 2 - Bauverwaltung	Herr Riefle

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	31.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Aufstellung eines VEP Freiflächenphotovoltaik Geilsheim

Anlagen:

21.03.10-EB-Stadt Wassertrüdingen-Antrag auf Einleitung Bauleitplanverfahren-Scan mit Anlagen-VJ
Energiebauern FNP
PV Geilsheim

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 11.03.2021 beantragt die Energiebauern GmbH, Maria-Birnbaum-Str. 20, 86577 Sielenbach, im Südwesten von Geilsheim, südlich des Sportplatzes an der Gemarkungsgrenze zu Westheim eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Da der entsprechende Bereich im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, ist zusätzlich im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplans in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" erforderlich.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Flur-Nr. 4665/0; 4665/1
Im Osten: durch die Flur-Nr. 4641; 4639; 4640
Im Süden: durch die Flur-Nr. 4650
Im Westen: durch die Flur-Nr. 4663

Das Baugebiet umfasst die Flur-Nummern 4643 und 4643, mit einer Gesamtfläche von 17,01 ha.

Der Stadtrat erhält einen Überblick über das betroffene Gebiet und das geplante Vorhaben anhand des Beamers.

Der Stadtrat müsste nun dem Grunde nach entscheiden, ob die Bauleitplanung im Zuge eines Vorhabenbezogenen Erschließungsplans in der heute vorgetragenen Form weiter vorangetrieben werden soll.

Als Name schlägt die Verwaltung den Namen „Solarpark am Eckwiesengraben“ nach dem im Süden an die Fläche angrenzenden Graben vor.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, dieser regelt unter anderem die Kostenübernahme aber auch die Erschließungsverpflichtung sowie Haftungsfragen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Eckwiesengraben“ gemäß § 12 BauGB zur Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dem Grunde nach zu. Sogleich soll der Flächennutzungsplan in diesem Bereich im Zuge eines Parallelverfahrens geändert werden. Die Verwaltung wird damit beauftragt einen städtebaulichen Vertrag zu erstellen